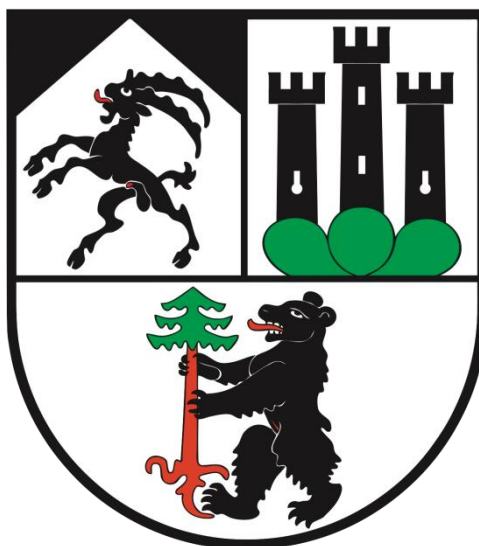


Gemeinde Zernez



Gemeindeverfassung

Dieses Gesetz existiert in Deutsch und Romanisch.
Relevant für die Interpretation ist die romanische Version.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 30)	2
II. Gemeindeorganisation (Art. 31 – 55)	7
A. Die Urnengemeinde (Art. 33 – 34)	7
B. Die Gemeindeversammlung (Art. 35 – 37)	7
C. Der Gemeindevorstand (Art. 38 – 47a)	9
D. Die Geschäftsprüfungskommission (Art. 48 – 49)	11
E. Der Schulrat (Art. 50 – 51)	12
F. Kommissionen (Art. 52)	12
G. Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal (Art. 53 – 55)	12
III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben (Art. 56 – 62)	13
IV. Bürgergemeinde (Art. 63)	14
V. Kirchenwesen (Art. 64)	14
VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen (Art. 65 – 68)	15

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde	<p>Art. 1 Die Gemeinde Zernez bildet mit ihrem Gebiet eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden. Sie ist entstanden aus der Fusion der Gemeinden Lavin, Susch und Zernez.</p>
Autonomie	<p>Art. 2 ¹Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. ²Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.</p>
Aufgaben	<p>Art. 3 ¹Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. ²Sie fördert die kulturelle, sprachliche und wirtschaftliche Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. ³Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.</p>
Auslagerung	<p>Art. 4 Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen und sich an solchen beteiligen.</p>
Amts-/ Schulsprache	<p>Art. 5 Als Amts- und Schulsprache in der Gemeinde in Gemeindeangelegenheiten gilt die romanische Sprache im Idiom vallader.</p>
Gleichstellung der Geschlechter	<p>Art. 6 Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.</p>
Stimmfähigkeit	<p>Art. 7 Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister der Gemeinde eingetragen sind. Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</p>
Stimmberechtigung	<p>Art. 8 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind stimmbfähige Schweizer, die in der Gemeinde Zernez wohnhaft sind.</p>

Wählbarkeit/ Wahlmodus	<p>Art. 9</p> <p>¹ Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.</p> <p>² Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Gewählt sind von den Kandidaten mit den meisten Stimmen jene, welche mehr Stimmen erreichen als die durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilte Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>³ Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Amtsdauer für die Behörden- und Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre.</p> <p>² Mitglieder einer Behörde können für höchstens drei aufeinanderfolgende Amtsperioden in dasselbe Amt gewählt werden.</p>
Demission	<p>Art. 11</p> <p>Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat seine Demission während einer Amtszeit sechs Monate vor Austritt resp. vor dem Datum der Amtsübergabe dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.</p>
Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Wahlen an der Urne finden im zweiten Halbjahr, wenn möglich zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang, statt. Der ordentliche Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres.</p> <p>² Bei Ersatzwahlen erfolgt der Amtsantritt auf ein Datum, das vom Gemeindevorstand festgelegt wird, jedoch spätestens am 1. Januar des folgenden Jahres.</p> <p>³ Die abtretenden Amtsinhaber sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.</p>
Vereidigung	<p>Art. 13</p> <p>Vor Amtsantritt findet die Vereidigung des Gemeindevorstandes statt. Dies findet im Rahmen einer kleinen Feier statt.</p>
Ersatzwahlen	<p>Art. 14</p> <p>¹ Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als neun Monate dauert.</p> <p>² Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.</p>
Ausschlussgründe	<p>Art. 15</p> <p>Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören.</p>

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission.

Unvereinbarkeitsgründe

Art. 16

¹ Gemeindemitarbeitende dürfen der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.

² Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Schulrates und der ständigen Kommissionen und Mitarbeitende können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Ausschluss bei gleichzeitiger Wahl

Art. 17

¹ Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 15 vor, ist die Wahl ungültig.

² Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 15 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenige Person gültig, die mehr Stimmen auf sich vereinigt.

Ausstandspflicht

Art. 18

¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 15 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

² Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 15 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.

Im Streitfalle entscheidet die betreffende Behörde oder Kommission über den Ausstand.

Petitionsrecht

Art. 19

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert sechs Monaten Stellung zu nehmen.

Auskunftsrecht

Art. 20

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.

Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Initiativrecht	<p>Art. 21</p> <p>¹ 50 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.</p> <p>² Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.</p>
Verfahren bei Initiativen	<p>Art. 22</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Urnengemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.</p> <p>Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten.</p> <p>² Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und der Initiative entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.</p> <p>³ An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.</p>
Rückzug der Initiative	<p>Art. 23</p> <p>Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.</p>
Rechtswidrige Initiative	<p>Art. 24</p> <p>Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt.</p> <p>Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.</p>
Motionsrecht	<p>Art. 25</p> <p>Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, ausserhalb der Traktandenliste anlässlich der Gemeindeversammlung schriftlich in der Form der allgemeinen Anregung oder eines formulierten Antrages Vorschläge zu unterbreiten. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zur Motion. Wird die Motion für erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid bzw. zur Verabschiedung zu unterbreiten.</p> <p>Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 21, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 22 ff.) sinngemäss.</p>

Referendumsrecht	<p>Art. 26 Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 36 sind der Urnengemeinde zu unterbreiten, wenn 50 Stimmberechtigte dagegen innert 30 Tagen das Referendum ergreifen.</p>
Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen	<p>Art. 27 Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.</p>
Verantwortlichkeit	<p>Art. 28 Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung.</p>
Beschwerderecht	<p>Art. 29 Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>
Protokoll und Informationspflicht	<p>Art. 30</p> <p>¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen Auskunft geben.</p> <p>² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird spätestens einen Monat nach der Versammlung während 30 Tagen zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten in der Gemeindekanzlei aufgelegt. Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt. Gehen keine Einsprachen ein, wird das Protokoll als genehmigt erklärt und vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.</p> <p>³ In den Protokollen des Gemeindevorstandes darf das Stimmverhältnis nicht aufgeführt werden. Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.</p> <p>⁴ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.</p> <p>⁵ Der Gemeindevorstand informiert regelmässig und zusammenfassend über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstandes in den öffentlichen Anschlagbrettern und mittels ortsüblicher Print- und elektronischer Medien.</p>

II. Gemeindeorganisation

Organe der
Gemeinde

Art. 31

¹Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde.

Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.

²Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) die Gemeindeversammlung
- c) der Gemeindevorstand
- d) die Geschäftsprüfungskommission
- e) der Schulrat

Verfahren

Art. 32

Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urnengemeinde und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der Gemeindeverfassung, dem Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

A. Die Urnengemeinde

Wahlbefugnisse

Art. 33

¹ In der Urnengemeinde üben die in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte aus.

² Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Gemeindepräsidenten;
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- d) die Mitglieder des Schulrates.

Entscheidungs-
befugnisse

Art. 34

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

- a) den Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung;
- b) den Erlass, Änderung und Aufhebung von Gemeindegesetzen;
- c) den Erlass und Änderung der ortsplanerischen Grundordnung sowie von Bestandteilen derselben, soweit die kantonale Raumplanungsgesetzgebung eine Abstimmung in der Gemeinde vorsieht;
- d) Beschlüssen der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist;
- e) den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

B. Die Gemeindeversammlung

Endgültige

Art. 35

¹Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

Entscheidungs-
befugnisse

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche mindestens 10 Arbeitstage öffentlich publiziert und mindestens 5 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung in jedem Haushalt zugestellt wurden.

² Die Gemeindeversammlung hat alle Geschäfte, über welche die Urnengemeinde entscheidet, vorzubereiten und zu verabschieden.

³ Die Gemeindeversammlung entscheidet über:

- a) die Genehmigung des Budgets;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) die Festsetzung des Steuerfusses;
- d) die Befugnis selbständig Ausgaben von über 200'000 CHF bis maximal 3'000'000 CHF festzulegen;
- e) die Befugnis selbständig Ausgaben, die sich jährlich wiederholen von über 50'000 CHF bis maximal 1'000'000 CHF festzulegen;
- f) die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen von mehr als 200'000 CHF jährlich;
- g) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses 200'000 CHF übersteigt;
- h) die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtrags- und Zusatzkredite, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstandes fallen;
- i) den Beitritt und Austritt zu öffentlichen-rechtlichen Körperschaften.

Dem Referendum
unterliegende
Beschlüsse

Art. 36

Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 26 über:

- a) frei bestimmbare Ausgaben von mehr als 3'000'000 CHF;
- b) die Bewilligung frei bestimmbarer, jährlich wiederkehrender Ausgaben, von mehr als 1'000'000 CHF;
- c) die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung.

Wiedererwägung

Art. 37

¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

C. Der Gemeindevorstand

Funktion und Zusammensetzung	<p>Art. 38</p> <p>Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.</p> <p>Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Die Wahlen werden über das ganze Gemeindegebiet an der Urne durchgeführt. Der Gemeindevorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.</p>
Sitzungen	<p>Art. 39</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Auf Verlangen von drei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 40</p> <p>Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 41</p> <p>¹ Für Entscheide gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.</p> <p>² Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.</p> <p>³ Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.</p>
Aufgaben und Kompetenzen	<p>Art. 42</p> <p>¹ Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>² Ihm obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">a) der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;b) die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und Urne sowie die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;c) die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung sowie der öffentlichen-rechtlichen Anstalten;d) der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;e) die Verwaltung des Gemeindevermögens;f) die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;g) der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;h) der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;i) die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;j) die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik;

- k) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung;
- l) die Genehmigung des Personalstellenplans.

Wahlbefugnisse

Art. 43

Der Gemeindevorstand wählt:

- a) die Mitglieder der Baukommission;
- b) die Mitglieder übriger Kommissionen;
- c) die Vertreter in Gemeindeverbindungen oder -verbänden, an denen die Gemeinde beteiligt ist;
- d) die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

Finanzkompetenzen
des Gemeindevorstandes

Art. 44

Der Gemeindevorstand ist zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, welche im Budget nicht vorgesehen sind, im Betrag bis zu maximal 200'000 CHF für den gleichen Gegenstand, jedoch maximal 500'000 CHF pro Jahr;
- b) die Bewilligung frei bestimmbarer, jährlich wiederkehrender Ausgaben, welche im Budget nicht vorgesehen sind, im Betrag bis zu maximal 50'000 CHF für den gleichen Gegenstand, jedoch maximal 200'000 CHF pro Jahr;
- c) die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von 200'000 CHF;
- d) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses 200'000 CHF nicht übersteigt;
- e) den Abschluss von Verträgen über die Nutzung der Liegenschaften im Rahmen ihrer Zweckbestimmung;
- f) die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtrags- und Zusatzkredite für Mehrausgaben bis 10 Prozent für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch 200'000 CHF.

Vertretung der
Gemeinde nach
ausen

Art. 45

¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

² Der Gemeindepräsident oder ein weiteres Vorstandsmitglied führt zusammen mit dem Gemeindegemeinschafter oder einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Departemente

Art. 46

Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Verwaltungsfächer aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung eines Verwaltungsfaches inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Faches.

Gemeindepräsident **Art. 47**
Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.
Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.
In dringenden Fällen trifft er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen.

Ausführung der Aufgaben **Art. 47 a**
Der Gemeindevorstand kann die Ausführung von Aufgaben an die Geschäftsleitung und/oder an seine untergeordneten Organisationen, an Organe, an Behörden und/oder an Institutionen übergeben.
Er regelt anhand von Ordnungen, Verträgen und/oder Vereinbarungen die Grundsätze der Übergabe. Er muss die übertragenen Aufgaben kontrollieren.

D. Die Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung **Art. 48**
¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern, welche an der Urne gewählt werden.
²Sie konstituiert sich selbst.

Aufgaben, Befugnisse **Art. 49**
¹ Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Amtsführung des Gemeindevorstandes, der übrigen Behörden und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie beaufsichtigt den gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde und prüft die Anträge über Budget und Steuerfuss.
Weitere Aufgaben ergeben sich aus spezialgesetzlichen Regelungen, die ausdrücklich vorbehalten bleiben.
² Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.
³ Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.
⁴ Die Ausübung der Finanz- und Rechnungsprüfung kann einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle übertragen werden.
⁵ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.
Über Feststellungen untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

E. Der Schulrat

Zusammensetzung	<p>Art. 50 Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern, welche an der Urne gewählt werden. Die Wahlen werden über das ganze Gemeindegebiet durchgeführt. Der zuständigen Fachvorsteher des Gemeindevorstands besetzt einen Sitz, und übernimmt gleichzeitig das Präsidium und vertritt die Schule nach aussen. Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet.</p>
Aufgaben	<p>Art. 51 ¹ Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er steht der Schulleitung vor und beaufsichtigt den Schulbetrieb. ² Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vorschlag für die Wahl und Entlassung des Schulleiters zuhanden des Gemeindevorstandes;b) Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen für die Schule und den Kindergarten;c) der Erlass von für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Richtlinien;d) die Erstellung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes.

F. Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 52 Ständige Kommissionen werden jeweils vom zuständigen Fachvorsteher präsiert.</p>
-----------------------	--

G. Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal

Gemeindeverwaltung	<p>Art. 53 Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit nicht die Departementsinhaber damit betraut sind.</p>
Geschäftsleitung	<p>Art. 54 ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden, dem Gemeindevorsteher, dem Leiter Finanzen, dem Leiter technische Betriebe und dem Schulleiter. ² Die Aufgaben sowie die finanziellen, personellen und weiteren Befugnisse werden in einer Verordnung geregelt. ³ Der Gemeindevorstand kann dabei den Vollzug der eigenen Beschlüsse und die operative Geschäftsführung der Geschäftsleitung übertragen. Deren Überwachung obliegt dem Gemeindevorstand.</p>

Anstellung der
Geschäftsleitungs-
Mitglieder

Art. 54a

¹ Drei Mitglieder des Gemeindevorstandes bereiten die Anstellung des Gemeindeschreibers, des Leiters Finanzen und Steuern und des Leiters der technischen Betriebe, zuhanden des Gemeindevorstandes vor. Sie unterbreiten dem Gemeindevorstand einen Anstellungsvorschlag.

² Der Schulrat bereitet die Anstellung des Schulleiters vor. Er unterbreitet dem Gemeindevorstand einen Anstellungsvorschlag.

Wahl des Personals

Art. 55

Die Geschäftsleitung stellt das Personal im Rahmen des Personalstellenplanes, unter Berücksichtigung von Art. 42, ein.

Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Finanzhaushalts-
grundsätze

Art. 56

¹ Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

² Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

³ Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.

⁴ Das Budget für das nächste Geschäftsjahr muss vor Jahresende der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

⁵ Die Jahresrechnung ist, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, der Gemeindeversammlung rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

Zusammensetzung
des Vermögens

Art. 57

Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:

- a) den Sachen im Gemeingebrauch;
- b) dem Verwaltungsvermögen;
- c) dem Nutzungsvermögen;
- d) dem Finanzvermögen.

Steuern und
Abgaben

Art. 58

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Konzessionseinnahmen, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Nutzungsgebühren
und Kostenbeiträge

Art. 59

¹ Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungsgebühren oder Pachtzinsen.

² Die Gemeinde erhebt von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge. Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeindegebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Vorzugslasten

Art. 60

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Gebühren

Art. 61

Die Gemeinde erhebt von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt wird.

Steuern

Art. 62

Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

IV. Bürgergemeinde

Rechte

Art. 63

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und den Statuten.

V. Kirchenwesen

Kirchgemeinde

Art. 64

Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwalten ihre Vermögen selbständig.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Delegierte in Verbände	Art. 65 Annulliert
Verfassung, Steuer- sowie Abstimmungs- und Wahlgesetz	Art. 66 Annulliert
Revision	Art. 67 Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Ihre Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.
Inkrafttreten	Art. 68 Diese Verfassung, erstmals im 2020 revidiert, tritt in ihrer Gesamtheit nach der Genehmigung durch die Urnengemeinde, in Kraft.

Genehmigt durch die Urnengemeinde am 27. September 2020.

Gemeinde Zernez

Der Gemeindepräsident:

Der Kanzlist:

Sig. Emil Müller

Sig. Corsin Scandella

Emil Müller

Corsin Scandella